



Verband Schweizerischer Errichter
von Sicherheitsanlagen

Wegleitung

Ergänzende Informationen zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

Projektleiter/Projektleiterin Sicherheitssysteme

Ausgabedatum: 01.01.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Berufsbild	3
1.3	Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)	3
2	Informationen zum Erlangen des Fachausweises	4
2.1	Zulassung zur Abschlussprüfung (eidg. Berufsprüfung)	4
2.2	Berufliche Praxis	4
2.3	Administratives Vorgehen	4
2.4	Gebühren zu Lasten der Kandidierenden	4
3	Module	5
3.1	Modulübersicht	5
3.2	Modulbeschreibungen	5
3.3	Modulanbieter	5
4	Lernzielkontrollen	6
5	Modulprüfungen & Modularbeit	7
5.1	Form und Dauer	7
5.2	Organisation und Durchführung	8
5.3	Zulassung zur Modulprüfung	8
5.4	Anmeldung	8
5.5	Gebühren für die Modulprüfungen	8
5.6	Korrektur und Bewertung	8
5.7	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	9
5.8	Einsprachen gegen die Bewertung der Modulprüfungen	9
5.9	Wiederholung der Modulprüfung	9
5.10	Kompetenznachweis	9
6	Eidgenössische Prüfung	10
6.1	Organisation und Durchführung	10
6.2	Zulassung zur Abschlussprüfung	10
6.3	Inhalt der Eidgenössischen Prüfung	11
6.4	Korrektur und Bewertung	12
6.5	Beschwerde gegen die Bewertung der Abschlussprüfung	12
7	Schlussbestimmungen	13
7.1	Bezugnahme auf die gültige Prüfungsordnung	13
7.2	Inkrafttreten, Gültigkeit	13

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung für den eidgenössischen Abschluss als Projektleiter/Projektleiterin Sicherheitssysteme ist eine Ergänzung zur Prüfungsordnung.

Bei Abweichungen zwischen Prüfungsordnung und Wegleitung gelten in jedem Fall die Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Wegleitung und Modulbeschreibungen ermöglichen dem Prüfungskandidaten eine sorgfältige und zielgerichtete Prüfungsvorbereitung.

1.2 Berufsbild

Projektleiter/Projektleiterinnen Sicherheitssysteme mit eidg. Fachausweis sind gut ausgebildete und erfahrene Fachleute der Sicherheitstechnik, die ausreichende Kenntnisse besitzen, um Sicherheitsprojekte von der Planung bis zum Betrieb zu leiten. Sie kennen ihre Grenzen und ziehen projektbezogen die notwendigen Spezialisten bei. Sie sind problemlösungsorientiert und können ein Projektteam leiten.

1.3 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

Organisation und Aufgaben der QS-Kommission sind in der Prüfungsordnung beschrieben.

Die QS-Kommission steht für Auskünfte im Zusammenhang mit der eidg. Berufsprüfung zur Verfügung:

SES

QS-Kommission

c/o Securiton AG

Alpenstrasse 20

3052 Zollikofen/Bern

2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises

Für Abklärungen im Zusammenhang mit den Gleichwertigkeitsbescheinigungen und der geforderten Berufspraxis steht die QS-Kommission zur Verfügung.

Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit den entsprechenden, vollständigen Unterlagen an die QS-Kommission einzureichen. Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung bzw. eine Ablehnung wird durch die QS-Kommission ausgestellt.

2.1 Zulassung zur Eidgenössischen Berufsprüfung

Die Bedingungen zur Zulassung zur Eidgenössischen Prüfung sind in der Prüfungsordnung abschliessend geregelt.

2.2 Berufliche Praxis

Die berufliche Praxis ist durch Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen nachzuweisen. Als Stichtag gilt das Datum des Anmeldeschlusses zur Abschlussprüfung.

2.3 Administratives Vorgehen

Prüfungsordnung, Wegleitung, Modulbeschreibungen und Anmeldeformulare zur Abschlussprüfung können kostenlos auf der Website des SES heruntergeladen werden.

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt an die QS-Kommission des SES.

2.4 Gebühren zu Lasten der Kandidierenden

Die Prüfungsgebühr schliesst folgende Leistungen ein:

- Zulassungsprüfung, Nachweisprüfung
- Abschlussprüfung
- Diplomfeier

Die aktuelle Gebührenregelung kann bei der QS-Kommission des SES bezogen werden.

Beschwerden an das BBT bzw. an das Bundesverwaltungsgericht sind gebührenpflichtig. Die Kosten trägt in jedem Fall der Beschwerdeführer.

2.4.1 Gebühren bei einem Prüfungsabbruch

Nach einer Anmeldung zur Prüfung kann mit den folgenden anteilmässigen Kosten zurückgetreten werden:

- Bis zum Zulassungsentscheid und/oder bis 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung: 0 % der Prüfungskosten
- Bis zum Prüfungsaufgebot: 50 % der Prüfungskosten
- Bis zum Beginn der Abschlussprüfung: 90 % der Prüfungskosten.

3 Module

3.1 Modulübersicht

3.1.1 Fachtechnische Module

Modul	Bezeichnung	Inhalt
1	Feuer	Grundlagen; Brandmeldeanlagen; Nasslöschanlagen; Trockenlöschanlagen; Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
2	Sicherheit	Grundlagen; Einbruch- und Überfallmeldeanlagen; Zutrittskontrollanlagen; Videoanlagen, Türmanagementanlagen
3	IT/Leitsysteme	Informatik-Technologie; Sicherheits-Leitsysteme

3.1.2 Allgemeine Module

Modul	Bezeichnung	Inhalt
4	Betriebswirtschaft	Grundlagen; Organisation; Kostenrechnung; Kalkulation
5	Projektmanagement	Grundlagen; Projektführung; Projektplanung; Sitzungsleitung; Verhandlungstechnik; Protokolltechnik
6	Selbstmanagement	Persönliche Arbeitstechnik; Lerntechnik; Präsentationstechnik
7	Recht	Grundlagen; Vertragsrecht; SIA 118

3.2 Modulbeschreibungen

Detaillierte Modulbeschreibungen sind auf dem nachfolgenden Link aufgeführt:

<http://www.sicher-ses.ch/de/ausbildung/ausbildungsmodule.html>

3.3 Modulanbieter

Die QS-Kommission autorisiert und überprüft Modulanbieter, die Module zur Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfung zum Projektleiter/zur Projektleiterin Sicherheitssysteme anbieten dürfen.

Folgende Modulanbieter sind autorisiert:

Schweizerische Technische Fachschule Winterthur
 Schlosstalstrasse 139
 8408 Winterthur

4 Lernzielkontrollen

Lernzielkontrollen werden beim autorisierten Modulanbieter im Anschluss an den Unterricht durchgeführt.

Die Lernzielkontrollen umfassen Aufgaben zur Überprüfung der Lernziele. Jedes Fach der Module 1 bis 3 und jedes Modul der Module 4 bis 7 wird gegen Ende des jeweiligen Unterrichts zusammen mit dem Dozenten als Test mit anschließender Besprechung durchgeführt.

5 Modulprüfungen & Modularbeit

5.1 Form und Dauer

5.1.1 Modularbeit

Siehe Wegleitung zur Erstellung der Modularbeit: „*Modularbeit in der Ausbildung von Projektleiterin/Projektleiter Sicherheitssysteme*“, erhältlich beim autorisierten Modulanbieter.

5.1.2 Fachtechnische Module

Die fachtechnischen Module Feuer und Sicherheit bestehen aus vier respektive drei Fächern (jeweils alle Fächer des Moduls mit Ausnahme des Grundlagen-Fachs), die einzeln geprüft werden sowie der Modularbeit (5.1.1). Beim Modul IT/Leitsysteme werden zwei Fächer geprüft.

Modul	Bezeichnung	Form
1	Feuer	Schriftliche Prüfung (4Fächer): <ul style="list-style-type: none"> • ca. 4 Std. • Gewichtung: 70 %
		Modularbeit: <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Einzelarbeit mit Bezug zu den Lerninhalten des Moduls. Zwei Monate Zeit zur Bearbeitung. • Gewichtung: 30 %
2	Sicherheit	Schriftliche Prüfung (4 Fächer): <ul style="list-style-type: none"> • ca. 4 Std. • Gewichtung: 70 %
		Modularbeit: <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Einzelarbeit mit Bezug zu den Lerninhalten des Moduls. Zwei Monate Zeit zur Bearbeitung. • Gewichtung: 30 %
3	IT/Leitsysteme	Schriftliche Prüfung (2 Fächer): <ul style="list-style-type: none"> • ca. 2 Std. • Gewichtung: 100 %

5.1.3 Allgemeine Module

Modul	Bezeichnung	
4	Betriebswirtschaft	Schriftliche Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> • ca. 90 Minuten • Gewichtung: 100 %
5	Projektmanagement	Schriftliche Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> • ca. 90 Minuten • Gewichtung: 100 %
6	Selbstmanagement	Schriftliche Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> • ca. 90 Minuten • Gewichtung: 100 %
7	Recht	Schriftliche Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> • ca. 90 Minuten • Gewichtung: 100 %

5.2 Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Modulprüfungen liegt beim Modulanbieter. Der Modulanbieter legt die Termine der Modulprüfungen fest und informiert die QS-Kommission.

5.3 Zulassung zur Modulprüfung

Der Modulanbieter legt die Zulassungsbedingungen zu den Modulprüfungen fest.

5.4 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt nach Angaben des Modulanbieters.

5.5 Gebühren für die Modulprüfungen

Der Modulanbieter legt die Gebühren der Modulprüfungen fest.

5.6 Korrektur und Bewertung

Korrektur und Bewertung der Modulprüfungen (schriftliche Prüfungen und Modularbeiten) erfolgen durch die Modulanbieter. Die Modulprüfung eines Moduls gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird. Bei den technischen Modulen darf zudem höchstens eine Fachnote ungenügend sein.

5.7 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

5.8 Einsprachen gegen die Bewertung der Modulprüfungen

Einsprachen gegen die Bewertung einer oder mehrere Modulprüfungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Noten schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die QS-Kommission zu richten.

Die QS-Kommission entscheidet innerhalb von 30 Tagen abschliessend über die Beschwerde. Die Entscheidung der QS-Kommission wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

5.9 Wiederholung der Modulprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Modulprüfung nicht bestanden haben, können diese zweimal wiederholen. Der Modulanbieter legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

5.10 Kompetenznachweis

Der Modulanbieter stellt bei bestandener Modulprüfung einen Kompetenznachweis aus. Der Modulanbieter führt ein Register aller Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Modulprüfung bestanden bzw. nicht bestanden haben.

6 Eidgenössische Prüfung

Die Grundlagen zur Ausschreibung, Durchführung und Bewertung der Eidgenössischen Prüfung sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Nach bestandener Eidgenössischer Prüfung erhalten Kandidatinnen und Kandidaten den eidg. Fachausweis.

6.1 Organisation und Durchführung

Für die Durchführung der Eidgenössischen Prüfung ist gemäss Prüfungsordnung Ziff. 4 die QS-Kommission verantwortlich.

6.2 Zulassung zur Eidgenössischen Prüfung

Zur Eidgenössischen Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungskriterien gemäss Prüfungsordnung Art. 3.3 erfüllt und die Kompetenznachweise zu folgenden Modulen nachweisen kann:

6.2.1 Vertiefungsrichtung Feuer

Modul	Bezeichnung
1	Feuer
3	IT/Leitsysteme
4	Betriebswirtschaft
5	Projektmanagement
6	Selbstmanagement
7	Recht

6.2.2 Vertiefungsrichtung Sicherheit

Modul	Bezeichnung
2	Sicherheit
3	IT/Leitsysteme
4	Betriebswirtschaft
5	Projektmanagement
6	Selbstmanagement
7	Recht

Die Kompetenznachweise dürfen zum Zeitpunkt der Eidgenössischen Prüfung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

6.3 Inhalt der Eidgenössischen Prüfung

Mit der Eidgenössischen Prüfung wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, die Wissensgebiete der Ausbildung an praktischen Beispielen anzuwenden.

Die Eidgenössischen Prüfung besteht aus drei Teilen:

Teil	Inhalt	Beschreibung
1	Systemübergreifende Konzept- und Projekterstellung	<p>Erstellen von Systemübergreifenden Konzept- und Projektarbeiten in schriftlicher Form. Die Grundlagen für die zu erarbeitenden Aufgaben werden durch die QS-Kommission vorgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewichtung: 2 • 8 Stunden <p>Erlaubte Hilfsmittel:</p> <p>Die Teilnehmer können alle Schulungsunterlagen, Fachliteratur und Normen während der Konzepterstellung verwenden. Die Verwendung von Informatik-Hilfsmitteln (Hardware und Software) ist nicht erlaubt.</p>
2	Fachspezifische Teilprojekte	<p>Erstellen eines Projekts in schriftlicher Form. Die Grundlagen für die zu erarbeitenden Aufgaben werden durch die QS-Kommission vorgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewichtung: 2 • 5 Stunden <p>Die Teilnehmer können alle Schulungsunterlagen, Fachliteratur und Normen während der Projektarbeit verwenden. Die Verwendung von Informatik-Hilfsmitteln (Hardware und Software) ist nicht erlaubt.</p>
3	Fachgespräch	<p>Das Fachgespräch darf sich nur auf den Inhalt des vermittelten Stoffes von der jeweiligen Vertiefungsrichtung Sicherheit oder Feuer fokussieren.</p> <p>Das Expertenteam prüft primär, wie weit der Wissensstand der Kandidatin / des Kandidaten ist und wie er das fachliche Wissen verständlich vermitteln kann.</p> <p>Gewichtung: 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 Minuten

6.4 Korrektur und Bewertung

Korrektur und Bewertung der Eidgenössischen Prüfung erfolgen durch die von der QS-Kommission beauftragten Experten nach Ziff. 6 der Prüfungsordnung.

Die Eidgenössischen Prüfung ist bestanden, wenn keine der Prüfungsteile unter der Note 4.0 liegt.

Das Resultat der Eidgenössischen Prüfung und die erreichte Note wird dem Kandidaten zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

6.5 Beschwerde gegen die Bewertung der Eidgenössischen Prüfung

Beschwerden gegen das Resultat der Eidgenössischen Prüfung sind an das BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) zu richten. Ein Merkblatt kann auf der Website des BBT bezogen werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Bezugnahme auf die gültige Prüfungsordnung

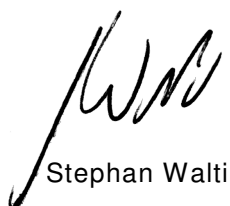
Diese Wegleitung basiert auf der gültigen Prüfungsordnung.

7.2 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die vorliegende Wegleitung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Präsident der QS-Kommission

Birsfelden, den 23.12.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SW', is written over the printed name 'Stephan Walti'.

Stephan Walti